

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 7

Artikel: Zur Statutenrevision des Gewerkschaftsbundes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Land nur eine Stimme. Anträge an die Konferenz erbitten wir an das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zu richten.

Wir werden die Einladungen zu der Konferenz noch schriftlich an alle uns bekannten Landeszentralen richten, bitten aber trotzdem, diese Publikation als offizielle Einladung zu betrachten, da es nicht ausgeschlossen ist, dass Postsendungen nicht in die Hände der Adressaten gelangen.

Wir hoffen, dass unsere Einladung allenthalben bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft starken Widerhall finde und sich deren Vertreter aus allen Ländern und Kriegslagern am 1. Oktober 1917 zu friedlicher Kulturarbeit zum Segen der Menschheit zusammenfinden.

Bern, den 30. Juni 1917.

Für das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes Bern, Kapellenstr. 8,

Der Präsident:

Der Sekretär:

O. Schneeberger.

Karl Dürr.

NB. Die Arbeiterpresse wird um Abdruck gebeten.



Zur Statutenrevision des Gewerkschaftsbundes.

Der für die zweite Septemberwoche nach Bern einberufene Kongress des Gewerkschaftsbundes hat sich mit der Totalrevision der Statuten zu befassen. Es sei jedoch zum voraus bemerkt, dass es sich nicht darum handelt, nunmehr wiederum in eine Reorganisationsperiode einzutreten und darüber zu beraten, welches Kleid dem Reorganisationsobjekt am besten anstehe. Die aus dem Reorganisationsprogramm von 1908 hervorgegangenen Statuten haben ihren Zweck in der Hauptsache erfüllt und es hat der seitherige Verlauf der Bewegung und der Entwicklung gezeigt, dass die heutige Organisationsform sowohl den Interessen der Gewerkschaftsverbände wie der Arbeiterbewegung im allgemeinen entspricht.

Dagegen lässt sich nicht bestreiten, dass gerade unter der Einwirkung des Krieges der Aufgabenkreis des Gewerkschaftsbundes sich erweitert, die Konzentration der Kräfte Fortschritte gemacht hat und dass die Gefahr von Interessenkonflikten in höherem Masse besteht, als das früher für möglich gehalten wurde.

Auf der einen Seite macht die Zentralisation der Kräfte in den Gewerkschaftsverbänden Fortschritte, auf der andern Seite wächst die Bedeutung der lokalen Gewerkschaftskartelle.

Immer mehr Gewerkschaftsverbände vollziehen den Anschluss an den Gewerkschaftsbund. Organisationen, deren Beitritt noch vor wenigen Jahren für unmöglich galt, sind heute der Landeszentrale angeschlossen, andere ähnlicher Art

befassen sich ernstlich mit der Frage des Beitrittes. Es erscheint uns heute als undenkbar, dass eine auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Gewerkschaft sich ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stellen könnte. Die Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamen Wirkens in Fragen, die nicht spezielle Berufs- oder Verbandsinteressen berühren, ist heute allgemein vorhanden. Desgleichen verschliesst sich kein Gewerkschafter der Tatsache, dass alle Gewerkschaften in einem gewissen Abhängigkeits- und Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander stehen, jede gedeiht, wenn alle gedeihen, alle leiden, wenn eine leidet.

Der Stellung des einzelnen Gewerkschaftsverbandes im Gewerkschaftsbunde, dem Aufgabenkreis des Gewerkschaftsbundes möglichst prägnant Ausdruck zu geben, das ist der Zweck der Statuten, der Verfassung des Bundes. In neun-jähriger Praxis sind Erfahrungen gesammelt worden. Wo Unzulänglichkeiten sich gezeigt haben, sollen sie beseitigt, wo Reibungen auftreten können, sollen sie nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für die technische Seite, die ja zwar im allgemeinen den Erfordernissen des Tages angepasst wird, für die aber die Statuten gewisse Richtlinien geben sollen.

Der neue Statutenentwurf, der sowohl vom Bundeskomitee wie vom Gewerkschaftsausschuss vorberaten ist, liegt der heutigen Nummer der Gewerkschaftlichen Rundschau bei. Die Gewerkschaftsfunktionäre werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass er in ihren Gewerkschaften zur Diskussion gestellt wird. Nachlieferung kann nicht stattfinden.

Soweit es sich nicht um Selbstverständlichkeiten handelt, mögen uns die folgenden erläuternden Bemerkungen gestattet sein:

Im Art. 1 ist, abgesehen von einer redaktionellen Aenderung, neu, dass auch Einzelgewerkschaften dem Gewerkschaftsbunde angehören können, wenn für die derselben angehörenden Mitglieder keine Zentralorganisation besteht. Diese Neuerung mag überflüssig erscheinen, sie ist es aber nicht. Es hat sich gezeigt, dass tatsächlich Berufskategorien vorhanden sind und immer noch neue auftreten, für die eine Zentralorganisation nicht besteht und bei denen die Errichtung einer solchen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Frage, ob solche lokale Organisationen einer bestehenden Zentralorganisation angegliedert werden können, führt gelegentlich zu recht interessanten Auseinandersetzungen. Wir fragen, welchen bestehenden Verbänden könnten die Arbeiter in Karbidfabriken und ähnlichen Betrieben, in Kohlen-gruben, in der Landwirtschaft, das häusliche Dienstpersonal, private Krankenpfleger, Putzfrauen, Angestellte der Wach- und Schliessgesellschaften,

Photographen u. a. angeschlossen werden? Wenn für alle diese Arbeiterkategorien Zentralverbände nicht bestehen, müssen sie trotzdem die Möglichkeit des Anschlusses an ein Gewerkschaftskartell haben, bis für sie die Anschlussfrage erledigt ist. So wie die Dinge heute liegen, müssen die Gewerkschaftsverbände Gewicht darauf legen, dass den Gewerkschaftskartellen keine Organisationen angehören, die ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehen. Nach den Bestimmungen des neuen Statuts sollen den Gewerkschaftskartellen und den Arbeitersekretären ziemlich weitgehende Rechte zugestanden werden, die ihnen einen gewissen Einfluss auf den Gewerkschaftsbund auszuüben gestatten. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, Organisationen in den Kartellen zu dulden, die dem Gewerkschaftsbund fernstehen. Ob sie klein oder gross sind, tut nichts zur Sache, es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Die Gewerkschaftskartelle sind keine Gebilde mehr für sich, sie sind Bestandteile der Gewerkschaftsorganisation, sie wollen nicht abseits stehen, wollen nicht als fünftes Rad am Wagen gelten; also gut, machen wir ganze Arbeit, weisen wir ihnen den Platz an, der ihnen gebührt.

Der Schlusspassus des Art. 1 ist nur ordnungshalber aufgenommen worden. In der Praxis wird er, so hoffen wir, nicht zur Anwendung kommen.

Art. 2 bringt gegenüber dem bisherigen keine Aenderung, er ist nur präziser gefasst. Die Autonomie der Verbände ist eine der Grundlagen des Gewerkschaftsbundes, um die seinerzeit der grösste Kampf geführt worden ist. Diese Autonomie bleibt unberührt, und es war eigentlich überflüssig zu sagen, dass die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses für die Verbände massgebend sind. Nach der Verfassung des Bundes kann es sich doch immer nur um Beschlüsse handeln, die sich im Rahmen des Statuts bewegen, oder um Verständigungen auf freier Basis.

Durch die neue Fassung dürften alle Zweifel behoben sein.

Die Aufgaben des Gewerkschaftsbundes sind in Art. 3 umschrieben. Sie sind recht vielseitig und es wird danach getrachtet werden müssen, sie in immer vollkommenerer Weise zu erfüllen. Zu den einzelnen Programmpunkten wollen wir uns heute nicht äussern, dazu wird sich etwa später Gelegenheit bieten.

Die beschliessenden und die ausführenden Organe des Gewerkschaftsbundes sollen in der Hauptsache in bisheriger Weise beibehalten werden. Sie haben sich bewährt. Das Recht, einen ausserordentlichen Kongress zu verlangen, soll schon einem Fünftel der Mitglieder der Verbände zustehen.

Die Befugnisse des Bundeskongresses sind dieselben wie bisher. Das Recht der Antragstel-

lung ist im geltenden Statut nicht geregelt. Nach unsern Vorschlägen sollen die Zentralvorstände, die Sektionen der Verbände und die Gewerkschaftskartelle zur Antragstellung berechtigt sein. Den Gewerkschaftskartellen soll auch das Recht zustehen, Delegierte mit beratender Stimme zu den Kongressen abzuordnen. In gleicher Weise sind die lokalen Arbeitersekretäre mit beratender Stimme zuzulassen. Noch weiter zu gehen und den Gewerkschaftskartellen und Arbeitersekretären Stimmrecht einzuräumen, ist nicht möglich, weil die beitragsleistenden Gewerkschaftsverbände die Träger der Organisation sind und deren Delegationsrechte ihrer Stärke entsprechend umschrieben sind. Die Gewährung des Stimmrechtes würde so zu einem Doppelstimmrecht führen und die Rechte der Verbände beschneiden. Durch die in Vorschlag gebrachte Lösung dürften immerhin die Ansprüche der Kartelle und Arbeitersekretäre in weitgehendem Masse befriedigt werden.

Noch mehr berücksichtigt sind die lokalen Arbeitersekretäre im Gewerkschaftsausschuss. Dort wird ihnen in den Fragen, die nicht spezielle Angelegenheiten der Verbände und des Gewerkschaftsbundes selber betreffen, auch das Stimmrecht zugebilligt. Es wird von dieser Vorzugstellung eine rege Mitarbeit und wachsendes Interesse für die allgemein-gewerkschaftlichen Fragen erwartet. Man wird den Vorwurf, die Arbeitersekretäre gelten nur als Handlanger der Zentralvorstände, nicht mehr erheben können.

Die Zahl der Bundeskomiteemitglieder ist schon seit vier Jahren ohne Statutenänderung von sieben auf neun erhöht worden. Diese Aenderung soll nun sanktioniert werden. Das Bundeskomitee ist leider etwas schwerfällig organisiert. Sein Sitz wird vom Kongress bestimmt, seine Mitglieder wohnen im Lande zerstreut und sind nicht immer leicht zusammenzubringen. Darunter leidet manchmal die rasche Abwicklung von wichtigen Angelegenheiten. Man mag aber die Sache betrachten wie man will, so wird es nicht leicht sein, eine Lösung zu finden, die nicht auch ihre Schattenseiten hat. Eine Verlegung des Sitzes nach der Ostschweiz erscheint nicht als empfehlenswert, da dann die Vertreter der Westschweiz um so weiter zu reisen hätten, abgesehen davon, dass die welschen Genossen eine Gravitation nach dem Osten mit gemischten Gefühlen aufnehmen würden. Dazu ist die Bundesstadt als Sitz des Gewerkschaftsbundes schon aus technischen Gründen gegeben. Eine Bestellung ausschliesslich aus Mitgliedern der am Vorort domizilierten Verbände erscheint auch nicht opportun, weil die Zusammensetzung etwas einseitig würde. Auch die Auswahl aus den Mitgliedern der Gewerkschaften am Platze wäre bei den hohen Anforderungen, die heute an die Leitung gestellt werden,

wenig zweckentsprechend. Blicke als einzige Lösung die Sitzverlegung sämtlicher Gewerkschaftsverbände nach Bern, um so die Aktionsfähigkeit des Bundeskomitees wie des Gewerkschaftsausschusses auf die denkbar höchste Stufe zu bringen. Ist diese Konzentrierung der Gewerkschaftszentralen nicht möglich, so muss man sich eben mit den bestehenden Verhältnissen, so gut es geht, abfinden.

In der Regel werden als Mitglieder des Bundeskomitees Vertreter der Verbände im Gewerkschaftsausschuss in Frage kommen, doch ist es den Verbänden unbenommen, auch andere Mitglieder ihrer Verbände in Vorschlag zu bringen.

Art. 11 sieht eine eingreifende Neuerung vor. Der gedruckte Bericht des Bundeskomitees soll nur noch alle drei Jahre erscheinen. Tatsächlich ist die Frage der Berichterstattung im Gewerkschaftsausschuss schon oft Gegenstand der Beratung gewesen. Man hat darauf verwiesen, dass ein Teil der Tabellen über die Tätigkeit der Verbände zuerst in der Rundschau und dann noch einmal im Bericht publiziert werden, das trifft zu. Für 1914 und 1915 ist überhaupt kein gedruckter Bericht herausgegeben und die Tabellen sind nur in der Rundschau veröffentlicht worden.

So ist das Bundeskomitee von selbst darauf gekommen, für 1914, 1915 und 1916 einen zusammengefassten Bericht ohne die Tabellen herauszugeben.

Das Bundeskomitee schlägt nun vor, diesen Modus beizubehalten. Die Ergebnisse der Statistik sollen fortlaufend in der Rundschau publiziert und besprochen werden. Das gleiche gilt für alle wichtigen Angelegenheiten, die im Gewerkschaftsbund zur Behandlung stehen, so dass ein Ueberblick über alle schwebenden Angelegenheiten ermöglicht ist. Aufsätze allgemeiner Natur oder agitatorischen Charakters sollen nur ausnahmsweise erscheinen, dafür ist die gewerkschaftliche Fachpresse da, die soweit möglich, auch vom Bundeskomitee durch die Gewerkschaftskorrespondenz bedient wird.

Wir erwarten von dieser Aenderung sowohl eine gewisse Arbeitserleichterung, als auch eine Erparnis an Druckkosten, bei gleichzeitig grösserer Produktivität.

Die Pflege der Beziehungen zu den Gewerkschaftskartellen und Arbeitersekretariaten, die als spezielle Aufgabe des Bundeskomitees genannt ist, soll als eine tatsächliche Aenderung des bisherigen Zustandes aufgefasst werden. Genau genommen kann es, so wie bisher, nicht weitergehen. Die Gewerkschaftskartelle oder Arbeiterunionen, wie sie meist genannt werden, sind, besonders in den grösseren Städten, Gebilde von recht ehrwürdigem Alter. Sie haben sich den neuen Verhältnissen

meist gut angepasst und leisten der Arbeiterschaft und der Bewegung gute Dienste. Es will aber trotzdem eine rechte Uebereinstimmung mit den Anforderungen der Gewerkschaftsverbände nicht immer zustande kommen.

Zunächst wird es nötig sein, dort, wo den Arbeiterunionen neben gewerkschaftlichen auch politische und Sportvereine angehören, eine Ausscheidung und Arbeitsteilung vorzunehmen. Es müssen, wo es noch nicht geschehen ist, gewerkschaftliche Abteilungen eingerichtet werden, die sich mit den wirtschaftlichen, sozialpolitischen und agitatorischen Fragen befassen.

Das Gewerkschaftskartell ist nach unserer heutigen Auffassung der Gewerkschaftsfrage dem Gewerkschaftsverband untergeordnet.

Die Mitglieder der Verbände fühlen sich in erster Linie als Mitglieder ihrer Zentralorganisation, als Typographen, Maler, Holzarbeiter, Metallarbeiter, und erst in zweiter Linie als Mitglieder der Arbeiterunion Bern oder des Arbeiterbundes Basel. Demgemäss muss das Tätigkeitsgebiet des Gewerkschaftskartells orientiert sein. Es befasst sich mit Angelegenheiten, die für die Arbeiterschaft am betreffenden Platz wichtig sind, zu deren Behandlung sich aber die Gewerkschaftsverbände nicht eignen, weil ihnen die engere Fühlungnahme und die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse abgeht und weil ihr Wirkungskreis auf ihre speziellen Organisationsangehörigen beschränkt ist.

Es erscheint nun als gegeben, das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaftskartelle durch den Gewerkschaftskongress, als der höchsten Instanz sämtlicher Gewerkschaftsverbände, umschreiben zu lassen. Zu diesem Zweck werden dem Kongress Anträge unterbreitet, die ebenfalls dieser Nummer der «Rundschau» beiliegen und zur Diskussion stehen. Wir behalten uns eine nähere Begründung der Anträge vor, halten aber die Spalten der «Rundschau» der Besprechung ohne weiteres offen.

So einfach die Beitragsfrage auf den ersten Blick erscheint, so schwierig gestaltet sie sich, wenn allen Wünschen Rechnung getragen werden soll. Im Statutenentwurf ist lediglich die Neuerung vorgesehen, dass an Stelle der Monatsbeiträge Jahresbeiträge festgesetzt sind, und dass weibliche Mitglieder, die den vollen Beitrag leisten, auch im Gewerkschaftsbund mit dem Beitrag für Männer belastet werden. Das Bundeskomitee hat sich mit der Frage der Klassifizierung lediglich nach der Höhe der Beiträge in den Verbänden — einer Anregung, die im Ausschuss gemacht wurde — befasst, es konnte aber eine befriedigende Lösung vorerst nicht gefunden werden.

Bei der Vorberatung von Art. 15 standen sich im Ausschuss zwei Meinungen gegenüber.

Die eine ging dahin, es möge dieser Artikel ganz gestrichen werden, die andere hält die Bestimmung für wesentlich, um die berechtigten Interessen aller Gewerkschaftsverbände zu schützen. Jedenfalls ist es nicht richtig, dass — wie behauptet worden ist — durch diesen Artikel die Autonomie der Verbände irgendwie in Frage gestellt wird, und dass er somit dem Art. 2 widerspreche. Er verlangt nicht mehr, als dass sich die Verbände bei Lohnbewegungen, die über den Rahmen ihrer Organisation hinausgehen, mit den betroffenen Verbänden **verständigen**. Eine solche Verständigung kann niemals Diktatur bedeuten.

Die Boykottklausel im letzten Alinea von Art. 15 soll die wirkungsvolle Durchführung dieser Kampfmassnahme möglichst gewährleisten.

Art. 17 sanktioniert lediglich eine Praxis, die bereits geübt wird, und zwar über die Landesgrenzen hinaus international, und die sicher Recht und Billigkeit entspricht. Auch diese Bestimmung kann unmöglich als einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Verbände aufgefasst werden. Wäre das der Fall, so müsste man das von den ganzen Statuten überhaupt sagen, insbesondere, von den Bestimmungen über die Beitragsleistung. Durch die stipulierte begrenzte Freizügigkeit soll die Einheit der Gewerkschaftsorganisationen und die Einheit ihrer Bestrebungen auch nach aussen hin zum Ausdruck gebracht werden. Der Berufswechsel ist heute eine alltägliche Erscheinung. Soll nun derjenige, der davon betroffen wird, gezwungen werden können, aus seiner bisherigen Organisation auszutreten und auf seine wohlerworbenen Rechte ohne weiteres zu verzichten? Das kann im Ernst keine Gewerkschaftsleitung wollen. Es kann aber auch nicht davon die Rede sein, von Fall zu Fall auf das Gutfinden des in Frage kommenden Vorstandes abzustellen. Der organisierte Arbeiter, der seinen Pflichten nachgekommen ist, hat Anspruch auf den Schutz seiner wohlerworbenen Rechte.

Was nun noch, um zum Schluss zu kommen, die Auflösung des Gewerkschaftsbundes betrifft, kann an der bisherigen Fassung einer $\frac{2}{3}$ Majorität nicht festgehalten werden, denn die Annahme einer solchen Ziffer erscheint durch nichts gerechtfertigt. Was soll einer solchen Majorität das Recht geben, den Gewerkschaftsbund aufzulösen, wenn etwa der Rest die Aufrechterhaltung wünscht? Wer könnte es gegebenenfalls verhindern, dass dieser Rest sofort zu einer Neukonstituierung schreitet und dazu das Vermögen des aufgelösten Bundes beansprucht?

Wir wollen ja nicht hoffen, dass dieser Fall eintritt, so lange der Gewerkschaftsbund seine Mission nicht voll erfüllt hat, haben aber immerhin die Pflicht, auch für diesen Fall eine zweckmässige Lösung vorzusehen.

Damit stellen wir den neuen Statutenentwurf zur Diskussion. Wir sind der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene neue Verfassung des Gewerkschaftsbundes dem gegenwärtigen Stand der Gewerkschaftsbewegung, den Entwicklungsmöglichkeiten wie den Interessen aller Gewerkschaftsorganisationen in vollem Masse Rechnung trägt.

Wo dies möglich ist, sollten der Statutenentwurf wie auch unsere Begründung dazu in der Gewerkschaftspresse zum Abdruck gelangen. Die Angelegenheit ist wichtig genug, dass sie allenthalben besprochen wird, auch in Würdigung des Umstandes, dass weite Kreise der Mitglieder in den Verbänden von den Aufgaben und dem Tätigkeitsgebiets des Gewerkschaftsbundes, der Verbände und Kartelle kaum einen blassen Schimmer haben.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der Streik in Zürich dauert unverändert fort. Nach Mitteilungen des Zentralvorstandes der Bauarbeiter ist die Situation günstig. Es seien noch zirka 100 Streikende auf dem Platz zur Durchführung der Kontrolle. Da die finanziellen Mittel des Bauarbeiterverbandes beschränkt sind, hat das Bundeskomitee einen Aufruf an die Gewerkschaften um Zeichnung von Beiträgen erlassen. Wir hoffen, dass dieser Aufruf die nötige Beachtung findet.

In Bern haben die Bauarbeiter mit einem lokalen Meisterverein einen Vertrag abgeschlossen, nach dem auf 1. August die $9\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit eingeführt wird. Der Mindestlohn für Maurer beträgt 80 Rp., für Handlanger 62 Rp., für junge Pflasterträger 45 Rp. Auf 1. März 1918 sollen diese Löhne auf 85, 67 und 48 Rp. pro Stunde erhöht werden.

Auch in Bern ist es unterdessen zu einer partiellen Aussperrung der Arbeiter bei Mitgliedern des Schweizer Baumeisterverbandes gekommen, die diesen Vertrag nicht anerkennen wollen.

Buchbinder. Der Verbandstag der Buchbinder fand während der Pfingsttage in St. Gallen statt. Im Mittelpunkt des Interesses standen die sogenannten Züricher Anträge, die darauf hinielen, die Rechte oder Kompetenzen des Zentralvorstandes zu beschneiden. Sie wurden indes sämtlich mit grossem Mehr abgelehnt.

Angenommen wurde ein Antrag auf Schaffung einer dritten Beitragsklasse. Eine Reihe von Anträgen wurden dem Zentralvorstand zur Prüfung überwiesen. Als Vorort wurde wiederum Bern bestimmt.

Eidgenössisches Personal. Der Kampf der Eisenbahner und der andern Angestelltenkategorien um eine angemessene Teuerungszulage ist nunmehr zum Abschluss gelangt. An Stelle der geforderten Zulage von 400 Fr. nebst Kinderzulage hat der Bundesrat als letzte Konzession 375 Fr. und 25 Fr. für jedes Kind offeriert.

Die Delegiertenversammlung der Festbesoldeten hat diesem Antrag zugestimmt, weil sie es nicht glaubte verantworten zu können, es wegen der verhältnismässig geringen Differenz zum offenen Kampfe kommen zu lassen.

Dass dieses Feilschen um 25 Fr. für den Bundesrat, da wo es sich um die Befriedigung der dringendsten Lebensnotdurft handelte, besonders erhebend war, wird man nicht behaupten können. Wenn gewisse andere Kreise Forderungen stellen, ist man schon grosszügiger und lässt